

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 45/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Michel R [REDACTED],
wohnhaft "H [REDACTED] E [REDACTED]", G [REDACTED], I [REDACTED]-G [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,
T [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 7. Juni 1990

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 29. März 1990
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das beklagte Land hat auf eine dem Kläger nach § 7 der
1. DV-BEG gewährte Waisenrente dessen französische Invali-
denrente sowie monatliche Leistungen aus dem F [REDACTED] N [REDACTED]
de S [REDACTED] (FNS) als eigenes Einkommen angerechnet und
die Rentenzahlung eingestellt. Nur um die Anrechenbarkeit
der FNS-Leistungen geht der Streit.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG). Zum Einkommen eines eine
Waisenrente beziehenden Kindes gehören - außer Waisengeld

und Waisenrente - alle sonstigen Bezüge mit Ausnahme der Sozialhilfeleistungen (vgl. RzW BGH 1980, 137). Das Berufungsgericht hat unter Auslegung des französischen Rechts entschieden, daß die FNS-Leistungen nicht Fürsorge- oder Sozialleistungen sind, weil sie nicht subsidiär gewährt werden, sondern zur Voraussetzung haben, daß eine Alters- oder Invaliditätsrente bezogen wird. Diese Auslegung kann vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden (Senatsbeschl. v. 8. Oktober 1987 - IX ZB 39/87; Thomas/Putzo, ZPO 15. Aufl. § 549 Anm. 4 b). Daß das Berufungsgericht bei seiner Auslegung des französischen Rentenrechts etwas übersehen habe, ist weder behauptet noch erkennbar (vgl. Senatsbeschl. aaO).

Der Senat billigt die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Abgrenzung der anrechenbaren Versorgungsbezüge von nicht anrechenbaren Fürsorge- oder Sozialhilfeleistungen (§ 10 Abs. 4 BEG) in § 15 Abs. 3 Nr. 8 der 2. DV-BEG und § 7 Abs. 1 der 1. DV-BEG in gleicher Weise vorzunehmen ist. "Sonstige Vermögenserträge", wie der Beschwerdeführer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

meint, sind monatliche FNS-Rentenzahlungen nicht, weil sie dem Zweck dienen, eine errechnete Alters- oder Invaliditätsrente auf die Mindestrente anzuheben.

Merz

Schmitz